

Satzung der Fachinnung Holz und Kunststoff Saar

1. Abschnitt: Zuständigkeit

§ 1

(1) Die Handwerksinnung führt den Namen Fachinnung Holz und Kunststoff Saar – Innung für Schreiner, Bestatter und Baufertigteilmonteure im Saarland. Ihr Sitz ist Saarbrücken-Von der Heydt. Ihre räumliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das gesamte Saarland.

(2) Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

§ 2

(1) Fachlich ist die Handwerksinnung zuständig für die nachfolgenden Handwerke und handwerksähnliche Gewerke:

1. Schreiner (Tischler),
2. Montage von genormten Baufertigteilen,
3. Bestatter.

(2) Die einzelnen Handwerke und handwerksähnlichen Gewerke bilden jeweils eine Fachgruppe. Nur die Fachgruppe der Schreiner und deren Mitglieder sind zur Führung des HKH-Zeichens als eingetragener Kollektivmarke berechtigt.

(3) Die Fachgruppe des Schreinerhandwerks setzt sich räumlich zusammen aus den Bezirken: Saarbrücken, Saar-Pfalz-Kreis, St. Wendel-Neunkirchen, Merzig sowie Saarlouis. Die räumliche Gliederung entspricht dem Zuschnitt der Landkreise. Die Bezirke sollen in ihrem räumlichen Bezugsbereich zur Aufgabenerfüllung der Landesinnung beitragen. Die in einem Bezirk betriebsansässigen Mitglieder der Fachgruppe bilden die Bezirksversammlung. Diese wählt einen Bezirksvorstand und einen Bezirksmeister. Hinsichtlich von Wahlen und Beschlußfassungen gelten die Vorschriften dieser Satzung für die Landesinnung sinngemäß. Die Leitung von Bezirksversammlungen und Vorstandssitzungen obliegt dem Bezirksmeister. Versammlungen und Sitzun-

gen werden im Benehmen mit dem Vorstand der Landesinnung einberufen. Anregungen und Wünsche teilt die Bezirksversammlung bzw. -vorstandsitzung dem Vorstand der Landesinnung mit. Die Zusammenlegung mehrerer Bezirke kann nur durch übereinstimmenden Beschluss der betroffenen Bezirke erfolgen.

Aufgaben

§ 3

(1) Aufgabe der Handwerksinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben,
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
4. die Gesellenprüfung abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,

6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,

7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,

8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,

9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen,

10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

(2) Die Handwerksinnung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,

2. bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergebungsstellen beraten,

3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Handwerksinnung kann

1. Tarifverträge abschließen,
2. für ihre Mitglieder und deren Angehörigen Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
3. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln.

(4) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.

(5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Soll in der Handwerksinnung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in einer Nebensatzung zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

§ 5

(1) Die Verwaltungsgeschäfte der Handwerksinnung, einschließlich der Buch- und Kassenführung,

werden dem Wirtschaftsverband Holz und Kunststoff Saar e. V., Sitz: Saarbrücken-Von der Heydt, übertragen.

(2) Die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Nr.1 überträgt die Fachinnung auf den Wirtschaftsverband Holz und Kunststoff Saar e. V. Das Gleiche gilt für die Rechte zum Beitritt/Austritt zum bzw. aus dem Bundesinnungsverband sowie zur Verfolgung von Wettbewerbsverstößen.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 6

Zum Eintritt in die Handwerksinnung ist berechtigt, wer

1. in die Handwerksrolle mit dem Handwerk oder einem wesentlichen Teil davon oder dem handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen ist, für das die Handwerksinnung gebildet ist,
2. in dem Bezirk der Handwerksinnung seine gewerbliche Niederlassung hat,
3. sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 7

(1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Handwerksinnung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsverammlung.

(2) Personen, die sich um die Förderung der Handwerksinnung oder eines der von ihr umfaßten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Innungsverammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsver assemblies mit beratender Stimme teilnehmen.

Obermeister, welche sich durch langjährige und erfolgreiche Tätigkeit besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Innungsverammlung

zu Ehrenobermeistern ernannt werden.

§ 8

Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist eine Satzung der Handwerksinnung auszuhändigen.

§ 9

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit

1. Austritt
2. Ausschluß
3. Tode und
4. Löschung in der Handwerksrolle

§ 10

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluß des Rechnungsjahres erfolgen und muß mindestens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

§ 11

(1) Durch Beschluß des Vorstandes ist auszuschließen, wer mit Ausnahme der Fälle des § 9, Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 6) nicht mehr erfüllt.

(2) Durch Beschluß des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer

1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung nicht befolgt,
2. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als sechs Monate im Rückstand geblieben ist.

(3) Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Vom Ausschluß bleibt die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, insbesondere auch aus dem laufenden Jahr, unberührt.

§ 12

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzung - an die von der Handwerksinnung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Handwerksinnung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 13

(1) Die Mitglieder der Handwerksinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Handwerksinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsverammlung zu benutzen.

§ 14

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Handwerksinnung zu befolgen.

(2) Die vorstehende Verpflichtung gilt insbesondere für die Verwendung der den einzelnen Fachgruppen vorbehaltenen Kollektivmarken (Verbandswarenzeichen). Bei entsprechenden Verstößen erfolgt eine Abmahnung an die Betriebe, die dann zur Zahlung des üblichen

Aufwendungsersatzes verpflichtet sind. Im Übrigen gilt § 11.

Sonstige Mitgliedschaften

§ 15

(1) Die Handwerksinnung kann solche Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die einem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen.

(2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Innung in gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu benutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.

(3) Die Innungsversammlung kann beschließen, daß Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben.

(4) Für Gastmitglieder gelten § 7, Abs. 1, §§ 8-12 und § 14 entsprechend.

(5) Gastmitglieder sind nicht berechtigt, das HKH-Zeichen oder eine sonstige vollhandwerklichen Betrieben vorbehaltene Kollektivmarke zu benutzen, es sei denn, es läge eine ausdrückliche Gestattung durch den Vorstand vor.

3. Abschnitt: Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 16

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerker. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

§ 17

Ein nach § 16 stimmberechtigtes Mitglied, das eine juristische Person, Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 der Handwerksordnung ist oder seinen Betrieb nach § 4 der Handwerksordnung fortführt, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter übertragen, falls dieser die

Pflichten übernimmt, die seinen Vollmachtgebern gegenüber der Handwerksinnung obliegen. Auf die Betriebsleiter findet die Bestimmung des § 18 entsprechende Anwendung. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Handwerksinnung.

§ 18

(1) Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. gegen es das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
2. es durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. es mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.

(2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Handwerksinnung betrifft.

§ 19

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der ständigen Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Innung angehörenden juristischen Person und die vertretungs-berechtigten Gesellschafter einer der Handwerksinnung angehörenden Personengesellschaft, (*welche*) die die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 20

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

§ 21

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

4. Abschnitt: Organe

§ 22

Die Organe der Handwerksinnung sind

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Innungsversammlung

§ 23

(1) Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Handwerksinnung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Handwerksinnung, soweit sie nicht vom Vorstand oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind.

(2) Der Innungsversammlung obliegt im Besonderen:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan vorgesehen sind,
2. die Beschlußfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Wahl des Vorstandes, der Vorsitzenden der Ausschüsse, mit Ausnahme der Fachausschüsse gemäß §§ 53 f., und der Mitglieder der ständigen Ausschüsse,
5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
6. der Erlaß von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
7. die Beschlußfassung über

- a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Darlehen,
 - d) den Abschluß von Verträgen, durch welche der Handwerksinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens.
8. die Beschlußfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung der Handwerksinnung,
9. die Beschlußfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen (§ 4),
10. die Beschlußfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Innung geschaffen werden sollen,
11. die Wahl des Geschäftsführers.

(3) Die nach Abs. 2 Nr. 7 erforderliche Beschlußfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Handwerksinnung, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die nach Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 und 12 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 24

Ordentliche Innungsversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Handwerksinnung die Einberufung erfordert, oder wenn ein Viertel der Stimmberechtigten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, oder erfordert es das Interesse der Handwerksinnung,

so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 25

Der Vorsitzende des Vorstandes (Landesinnungsmeister) lädt zur Innungsversammlung vorbehaltlich der Bestimmungen des § 77 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Sollen Angelegenheiten beraten werden, in denen der Gesellenausschuß zu beteiligen ist (§ 5 Abs. 2), so sind auch die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 26

(1) Der Landesinnungsmeister leitet die Innungsversammlung; erfolgt die Einberufung der Innungsversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.

(2) Der Landesinnungsmeister ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.

(3) Über die Verhandlungen der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen, enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuß zu beteiligen ist (§ 55, Abs. 2) ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

§ 27

(1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich

der Bestimmungen in § 78 mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluß über eine Satzungsänderung, die Auflösung der Handwerksinnung oder den Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder handelt, mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 55 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 28

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 29

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluß.

Vorstand und Beratungsausschuß

§ 30

(1) Der Vorstand besteht aus dem Landesinnungsmeister und seinen beiden Stellvertretern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 19 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. Der Landesinnungsmeister und einer seiner Stellvertreter sollen in der Regel

Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(3) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung (nach den Richtlinien der Handwerkskammer) gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Mitglieder des Innungsvorstandes, welche durch ihre Tätigkeit in besonderem Umfang beansprucht werden, kann durch Beschluß der Innungsversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(5) Der Vorstand wird von den Bezirksmeistern und den Ausschußvorsitzenden in allen wichtigen die Verwaltung und die Aufgaben der Innung betreffenden Angelegenheiten in regelmäßigen Sitzungen beraten (Beratungsausschuß). Sofern ein Vorstandsmitglied zugleich auch Bezirksmeister oder Vorsitzender eines Ausschusses ist, kann die Landesinnungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit eine weitere Person dem Beratungsausschuß als Beisitzer hinzuwählen. Bezirksmeister und Ausschussvorsitzende werden in den Sitzungen des Beratungsausschusses bei Verhinderung

durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.

§ 31

(1) Der Landesinnungsmeister und seine beiden Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Die Wahl des Landesinnungsmeisters soll unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Innungsmitgliedes stattfinden. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder leitet der Landesinnungsmeister.

(3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

Vorstand

§ 32

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Landesinnungsmeister lädt unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sollen Angelegenheiten beraten werden, in denen der Gesellenausschuß zu beteiligen ist (§ 55, Abs. 2), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ent-

scheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluß, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.

(6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 33

(1) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Landesinnung gemäß § 66 Abs. 3 Satz 2 HwO von zwei Vorstandsmitgliedern oder vom Geschäftsführer und einem Vorstandsmitglied jeweils gemeinschaftlich vertreten. Als Ausweis der Vertretungsbefugnis genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit vertretungsbefugt sind.

(2) Willenserklärungen, mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, welche die Handwerksinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; sie müssen von dem Landesinnungsmeister oder einem seiner Stellvertreter oder dem Geschäftsführer, sofern er nicht als Kassenleiter bestellt ist, unterzeichnet sein. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Landesinnungsmeister oder einem seiner Vertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein.

(3) Der Geschäftsführer kann die Innungsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gerichtlich vertreten.

§ 34

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Handwerksinnung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzung der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.

(2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer. Insoweit vertritt er auch die Handwerksinnung. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle täglich anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.

(3) Der Geschäftsführer kann die Innungsmitglieder in Verfahren vor den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten sowie in sozialgerichtlichen Verfahren vertreten.

(4) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerksinnung für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 35

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschüsse

§ 36

(1) Die Handwerksinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 30 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereichen fallenden Angelegenheiten vor zu beraten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vor-

stand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerksinnung.

§ 37

(1) Die Vorsitzenden, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten, und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden auf fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.

(3) Der Landesinnungsmeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen.

§ 38

Die Ausschüsse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Ständige Ausschüsse

§ 39

(1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:

1. ein Ausschuß für Berufsbildung,
2. ein Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten, sofern die Innungsversammlung die Errichtung beschließt,
3. ein Gesellenprüfungsausschuss, sofern die Handwerkskammer zur Errichtung ermächtigt hat,
4. ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß.

(2) Den Mitgliedern der in Nummer 1 bis 3 genannten Ausschüssen sind die für ihre Tätigkeit er-

forderlichen Berufsordnungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Ausschuss für Berufsbildung

§ 40

(1) Der Ausschuß für die Berufsausbildung besteht aus dem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens vier Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuß (§ 58) erfüllen, sein müssen.

(2) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuß gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 55 Abs. 4 findet Anwendung.

(3) Kommt ein Ausschuß für die Berufsausbildung nicht zustande, so kann die Innungsversammlung beschließen, daß die Aufgaben des Ausschusses für die Berufsbildung durch den Gesellenprüfungsausschuß wahrgenommen werden.

(4) Besteht ein solcher nicht, so werden die Aufgaben des Ausschusses durch die Versammlung aller Gesellenprüfungsausschussmitglieder der Handwerkskammer des Saarlandes im Schreinerhandwerk wahrgenommen. In diesem Fall obliegt der Vorsitz dem von der Innungsversammlung zu wählenden Lehrlingswart.

§ 41

Der Ausschuß hat nach Maßgabe der für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsausbildung betreffen, insbesondere folgende Gegenstände zu beraten:

1. die Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 23 Abs. 2 Nr. 6),
2. die Stellungnahmen in Verfahren zur Entziehung der Befugnis zur Einstellung und Ausbildung von

Lehrlingen, soweit die Handwerksinnung damit befaßt wird.

§ 42

Beschließt die Innungsversammlung die Bildung eines Ausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Lehrlingen, so gelten die Vorschriften der §§ 43 bis 45.

§ 43

(1) Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Handwerksinnung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Ein Beisitzer muß Innungsmitglied, das in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigt, und einer Geselle sein, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuß (§ 58) erfüllt.

(2) Der Vorsitzende wird von der Handwerkskammer berufen. Der Beisitzer, der Innungsmitglied ist, wird von der Innungsversammlung, der Beisitzer, der Geselle ist, von dem Gesellenausschuß gewählt.

§ 44

(1) Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen

1. aus dem Lehrverhältnis,
2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Lehrverhältnisses,
3. aus Verhandlungen über die Eingehung eines Lehrverhältnisses,
4. aus unerlaubten Handlungen, soweit sie mit dem Lehrverhältnis in Zusammenhang stehen.

(2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Lehrverhältnis zur Zeit der Schlichtung der Streitigkeiten nicht mehr besteht.

§ 45

Die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuß richtet sich nach der von der Handwerkskam-

mer erlassenen Verfahrensordnung.

§ 46

Die Geschäftsführung des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten übernimmt die Innungsgeschäftsstelle.

Gesellenprüfungsausschuss

§ 47

Ermächtigt die Handwerkskammer die Handwerksinnung zur Errichtung eines Gesellenprüfungsausschusses, so gelten die Vorschriften der §§ 48 bis 51.

§ 48

Der Gesellenprüfungsausschuss ist für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge der in der Handwerksinnungen vertretenen Handwerke zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 49

(1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Lehrkörpers einer berufsbildenden Schule und mindestens je einem selbständigen Handwerker und einem Gesellen. Selbständige Handwerker und Gesellen müssen als Beisitzer in gleicher Zahl vertreten sein. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu berufen.

(2) Der Vorsitzende wird auf Vorschlag der Handwerksinnung, das Mitglied des Lehrkörpers einer berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit dem Leiter der Schule nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen. Die selbständigen Handwerker werden von der Innungsversammlung, die Gesellen vom Gesellenausschuß gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Berufung und Abberufung von Stellvertretern gelten diese Vorschriften entsprechend.

(3) Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen. Die Gesellen müssen das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, abgelegt haben und in dem Betrieb eines selbständigen Handwerks beschäftigt sein.

(4) Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn er mindestens in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Mindestbesetzung zusammentritt. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 50

Das Verfahren vor dem Gesellenprüfungsausschuss, der Gang der Gesellenprüfung, die Prüfungsanforderungen und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassende Gesellenprüfungsordnung geregelt.

§ 51

Die Kosten der Gesellenprüfung trägt die Handwerksinnung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Rechnungs- u. Kassenprüfungsausschuss

§ 52

(1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Ausschuß hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten.

5. Abschnitt: Fachgruppen und Fachausschüsse

§ 53

(1) Fachgruppen gemäß § 2 der Satzung gehören diejenigen Mitglieder an, die mit dem entsprechenden Gewerk in die Handwerksrolle (Teil A oder Teil B) eingetragen sind. Jede Fachgruppe, mit Ausnahme der des Schreinerhandwerks, bildet einen Fachausschuß, der aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern besteht. Die Ausschussmitglieder werden von der Fachgruppe auf die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt..

(2) Der Fachgruppenvorsitzende vertritt die fachlichen Interessen seines Gewerks bei der Fachgruppe des Bundesinnungsverbandes.

§ 54

(1) Die Fachausschüsse haben die Aufgaben, die fachlichen Interessen ihres Handwerkes bzw. Gewerks in der Innung zu vertreten. Sie können Anregungen und Wünsche dem Vorstand der Innung mitteilen.

(2) Zu Sitzungen des Vorstandes oder anderer Ausschüsse, bei dem Angelegenheiten einer bestimmten Fachgruppe beraten werden, ist der jeweilige Fachausschussvorsitzende hinzu zu ziehen. Der Fachausschussvorsitzende ist zudem Mitglied des Beratungsausschusses gemäß § 30 Absatz 5 dieser Satzung.

(3) Über die Beratungen der Fachgruppen selbst und der jeweiligen Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand über die Geschäftsführung einzureichen sind.

Gesellenausschuss

§ 55

(1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Handwerksinnung ein Gesellenausschuß errichtet. Der Gesellenausschuß hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Ge-

sellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.

(2) Der Gesellenausschuß ist zu beteiligen

1. bei Erlaß von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung,
2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge,
3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse,
4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung von Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

(3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß,

1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Handwerksinnung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,
3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

(4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Hand-

werksinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.

(5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Handwerksinnung abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 56

(1) Der Gesellenausschuß besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und weiteren Mitgliedern. Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.

(2) Für den Gesellenausschuß gelten die Bestimmungen der §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 1 und 31 entsprechend.

(3) Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, so lange sie im Bezirk der Handwerksinnung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle eintretender Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

(4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen.

(5) Zu den Kosten des Gesellenausschusses zählen auch die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die dem Arbeitgeber durch die Freistellung der Mitglieder des Gesellenausschusses von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen. Diese Kosten

sind dem Arbeitgeber auf Antrag von der Innung zu erstatten.

§ 57

(1) Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 64 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen durchzuführen. Hierzu lädt der Altgeselle spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Gesellenausschusses ein, wobei die Absendung der Einladung zur Fristwahrung ausreichend ist. Ist kein Altgeselle vorhanden, lädt die Innung ein.

(2) Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, daß in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Handwerksinnung nicht ersetzt. Die Wahlberechtigten sind mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung durch Bekanntmachung der Handwerksinnung einzuladen. Die Innungsmitglieder sollen die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam machen und Hinweise der Altgesellen bzw. der Innung zur Wahl bekanntmachen.

§ 58

(1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlußprüfung abgelegt hat oder wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.

(2) Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit läßt das Wahlrecht unberührt, wenn diese vom Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.

(3) Wählbar ist jeder Geselle, der
1. volljährig ist,
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlußprüfung abgelegt hat und

3. seit mindestens drei Monaten im dem Betrieb eines der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.

(4) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen, die infolge gerichtlicher Entscheidung das Recht nicht besitzen, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

(5) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes als Geselle beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auf Verlangen auszustellen. Die Bescheinigungen können auch in Listen zusammengefaßt werden. Die Wahlberechtigung kann auch auf andere Weise nachgewiesen werden.

§ 59

(1) Die Wahl des Gesellenausschusses findet unter Leitung des Altgesellen oder eines wahlberechtigten Gesellen statt.

(2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und deren Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt.

(3) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem Vorsitzenden zu übergeben. Dieser prüft die Wahlvorschläge daraufhin, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Wahlvorschläge sind dem Vorsitzenden vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekanntzugeben. Abwesende können vorgeschlagen werden.

(4) Der Vorsitzende händigt jedem Wahlberechtigten einen Stimmzettel aus.

(5) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit de-

ren Namen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen dem Vorsitzenden: Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen (Abs. 4), wie Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuß zu wählen sind.

(6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Vorsitzende fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten ... als Mitglieder, die folgenden ... als Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Gesellen zu unterzeichnen ist.

§ 60

(1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist durch Bekanntmachung der Handwerksinnung innerhalb von einem Monat seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 58 Abs. 2 Satz 4 findet Anwendung.

(2) In der Aufforderung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 62) bekanntzugeben.

§ 61

(1) Jeder Wahlvorschlag muß die Namen von so vielen Bewerbern enthalten wie Mitglieder und soll so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder und Stellvertreter für den Gesellenausschuß zu wählen sind. Die Bewerber sind so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht. Auch muß aus dem Wahlvorschlag zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird. Dem Vorschlag muß die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Bewerber beigefügt werden.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Der Unterzeichner des Wahlvorschlages muß bei der Unterschrift seinen Beruf, Beschäftigungsbetrieb und seine Anschrift angeben. Die Unterschrift muß leserlich sein.

(3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb von drei Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Innungsgeschäftsstelle eingereicht werden.

§ 62

Der Altgeselle oder ein wahlberechtigter Geselle prüft zusammen mit der Innungsgeschäftsstelle die Wahlvorschläge daraufhin, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen und ob die Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, zurückzuweisen sind. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.

§ 63

(1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.

(2) Waren in dem Wahlvorschlag Stellvertreter nicht in genügender Zahl bezeichnet, so werden die fehlenden Stellvertreter in einer Zusatzwahl ermittelt. Für diese Zusatzwahl gelten die §§ 61 bis 64 Abs. 1 sowie 65 f. entsprechend.

§ 64

(1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt der Altgeselle oder ein wahlberechtigter Geselle Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muß innerhalb von zwei Monaten seit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 62 Abs. 3) stattfinden. § 58 findet Anwendung.

(2) Die Sitze im Gesellenausschuss und die Stellvertreter werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefal-

lenen Gesamtstimmenzahl in der Weise verteilt, daß diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnende Zahlen, so viele Höchstzahlen aus-gesondert werden, als Bewerber zu zählen sind (d'Hondtsches System). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze im Gesellenausschuß und Ersatzmänner wie Höchstzahlen auf ihnen entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

(3) § 60 Abs. 4, 5, 6 Satz 1 und Abs. 7 finden entsprechend Anwendung.

§ 65

(1) Der Vorsitzende hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die sonstigen Unterlagen der Handwerksinnung auszuhändigen.

(2) Gegen seine Wahlfeststellung kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

§ 66

(1) Der Gesellenausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Altgeselle), einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

(2) Der Altgeselle lädt ein und leitet die Versammlungen des Gesellenausschusses.

(3) Der Gesellenausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden erfaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Im übrigen kann der Gesellenausschuß seine Geschäftsordnung selbst regeln.

7. Abschnitt: Beiträge

§ 67

(1) Die der Handwerksinnung und ihrem Gesellenausschuß erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedern und Gastmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.

(2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird erhoben in einem Tausendsatz der Lohnsumme. Die Mitglieder ermächtigen die Innung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohn- und Gehaltssummen der Innungsmitglieder bekanntgeben oder sie zum gleichen Zweck durch den zuständigen Landesverband sowie die Zusammenschlüsse von Landesverbänden auf Landes- und Bundesebene des Handwerks, für das die Innung gebildet ist, bei den Berufsgenossenschaften abrufen zu lassen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

(3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

(4) Durch Beschluß der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 9) folgenden Monats.

(6) Die Handwerksinnung kann von Innungsmitgliedern oder anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in An-

spruch nehmen, Gebühren erheben.

(7) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung den Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

§ 68

(1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand der Handwerksinnung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr nach dem von der Handwerkskammer herausgegebenen Muster aufzustellen und ihn der Innungsversammlung innerhalb der ersten drei Monate des Geschäfts- und Rechnungsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Handwerksinnung (§ 4) sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne ist der Handwerkskammer einzureichen.

(3) Der Vorstand der Handwerksinnung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.

§ 69

Der Vorstand der Handwerksinnung hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse (§ 4) eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Ausfertigung des

Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer einzureichen.

§ 70

Die Innungskasse sowie die Nebenkasse sind alljährlich mindestens einmal durch den Landesinnungsmeister unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, daß das Vermögen der Handwerksinnung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.

§ 71

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Kammeranordnung über die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung.

§ 72

Bei der Anlage des Vermögens der Handwerksinnung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

8. Abschnitt: Sonstiges

§ 73

Die Handwerksinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden

Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung

§ 74

(1) Anträge und Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Handwerksinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Handwerksinnung ist eine außerordentliche nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 75

(1) Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung der Handwerksinnung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluß der Auflösung der Handwerksinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluß mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder gefaßt werden kann.

(2) Die nach Absatz 1 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 76

Die Handwerksinnung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Bundesinnungsverbandes aufgelöst werden, wenn

1. sie durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässige Zwecke verfolgt,
3. die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, daß die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 77

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Handwerksinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 78

(1) Wird die Handwerksinnung durch Beschluß der Innungsverammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.

(2) Die Auflösung der Handwerksinnung ist durch die Liquidatoren in den Veröffentlichungsorganen der Handwerksinnung (§ 86) bekanntzumachen.

§ 79

Wird eine Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

§ 80

(1) Im Falle der Auflösung der Handwerksinnung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.

(2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird der Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke, und zwar in erster Linie zugunsten des Handwerks, für das die Handwerksinnung errichtet war, überwiesen.

§ 81

(1) Die Aufsicht über die Handwerksinnung führt die Handwerkskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Handwerksinnung und ihrer Organe sowie an den Gesellenprüfungen teilzunehmen.

Bekanntmachungen

§ 82

Die Bekanntmachungen der Handwerksinnung erfolgen durch Rundschreiben und durch andere geeignete Publikationen.

§ 83

Die Innungssatzung und Änderungen derselben treten mit Genehmigung der Handwerkskammer des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 07.05.2011

(genehmigt durch Handwerkskammer des Saarlandes am 26.05.2011)